

## **Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

### Vorblatt

#### A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene für die gesamte Bevölkerung verbessert werden. Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, wonach künftig in kommunalen Gremien die Bildung von Fraktionen vorgesehen ist. Gleichzeitig werden die Rechte der Minderheiten in kommunalen Gremien gestärkt. Die Vorschriften sollen im Weiteren zu einer Fortentwicklung bei der Transparenz der örtlichen Verwaltung führen. Darüber hinaus sind verschiedene Einzeländerungen kommunalrechtlicher Vorschriften vorgesehen.

#### B. Wesentlicher Inhalt

1. Die direkte Demokratie auf kommunaler Ebene wird erweitert, indem bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden die Quoren gesenkt, die Frist für Bürgerbegehren gegen Beschlüsse des Gemeinderats verlängert, der Anwendungsbereich erweitert und das Verfahren einfacher ausgestaltet wird. Zudem werden Bürgerantrag und Bürgerversammlung auf Einwohnerinnen und Einwohner erweitert und die diesbezüglichen Quoren abgesenkt.
2. Fraktionen in kommunalen Vertretungsorganen und ihre Rechte werden gesetzlich geregelt. Die Minderheitenrechte in kommunalen Gremien werden durch die Absenkung des Quorums für bestimmte Anträge ausgeweitet.
3. Die Arbeit kommunaler Gremien wird durch erweiterte Veröffentlichungen im Internet und öffentliche Vorberatungen transparenter.
4. Die Rechte der Mitglieder von Gemeinde- und Kreisräten hinsichtlich der Übermittlung von Sitzungsunterlagen, der Erstattung von Aufwendungen für Kinderbetreuung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger während der Sitzung und der Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen werden erweitert.
5. Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen werden verbindlich in der Gemeindeordnung verankert. Die Rechte der Jugendvertretungen werden erweitert.
6. Die Möglichkeit zur Einführung der Bezirksverfassung wird in allen Stadtkreisen und Großen Kreisstädten auch ohne räumlich getrennte Ortsteile eröffnet.

7. Die Rechte von geschäftsführenden Kollegialorganen (Gemeinderäten, Kreistagen und der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart) werden näher bestimmt.

### C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustands.

### D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die vorgesehenen Änderungen im Bereich der direkten Demokratie erhöhen die Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe der Einwohnerinnen und Einwohner. Durch die Erweiterung des Antragsrechts für Einwohnerversammlung und -antrag werden insbesondere auch Menschen mit Migrationshintergrund einbezogen. Durch den vermehrten Gebrauch dieser Instrumente kann es zu Verzögerungen bei kommunalen Sachentscheidungen kommen, die aber angesichts des Demokratiezuwachses und der in der Regel langfristig befriedigenden Wirkung von Bürgerentscheiden als vertretbar erscheinen.

Durch die Stärkung der Fraktions- und Minderheitenrechte wird eine lebendige Demokratie gefördert. Die Verbesserung der Transparenz der Arbeit kommunaler Gremien führt zu einer Steigerung der Bürgerfreundlichkeit. Der neugeschaffene Erstattungsanspruch für Kosten der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Gremiensitzung leistet einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt und damit auch zur Gleichstellung von Männern und Frauen. Die Frist für die Übersendung der Sitzungsunterlagen sowie das Teilnahmerecht an Ortschaftsratssitzungen geben den Gemeinderätinnen und -räten die Möglichkeit, ihre Aufgaben effektiver wahrzunehmen. Die Möglichkeit, die Bezirksverfassung in Stadtkreisen und Großen Kreisstädten einzuführen, stärkt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung und verbessert die demokratischen Teilhabemöglichkeiten in den Stadtbezirken.

Der aus der erleichterten Anwendung wahrscheinlich resultierende Mehrgebrauch der genannten Instrumente wird zu einem geringfügigen zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand der kommunalen Körperschaften führen. Der Gesetzentwurf führt zu keinen unmittelbaren Belastungen von Privaten oder Wirtschaftsunternehmen. Insgesamt sind weitreichende negative Rechtsfolgen infolge der Gesetzesnovelle nicht zu erwarten.

## **Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBI. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag gesondert, auch neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 oder nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz, erstattet. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

c) Im neuen Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

2. § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.“

3. § 20 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Sätze 3 und 7 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ jeweils durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Gemeinderat hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben, dabei findet § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) keine Anwendung; der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 350 Einwohnern unterzeichnet sein. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muss er von mindestens 2,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 350 Einwohnern und höchstens von 2 500 Einwohnern unterzeichnet sein. Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Sätze 1 bis 10 gelten entsprechend für Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften; für die erforderliche Zahl der Unterschriften sind in diesem Fall die Zahlen der dort wohnenden Einwohner maßgebend; die zu erörternden Angelegenheiten müssen sich auf den Ortsteil, Gemeindebezirk oder die Ortschaft beziehen.“

c) In der Überschrift sowie in Absatz 1 Sätze 2, 4, 5, Absätze 3 und 4 wird das Wort „Bürgerversammlung“ jeweils durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.

4. § 20 b wird wie folgt gefasst:

„§ 20 b  
Einwohnerantrag

(1) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Einwohnerantrag). Ein Einwohnerantrag darf nur Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, und in denen innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits ein Einwohnerantrag gestellt worden ist. Ein Einwohnerantrag ist in den in § 21 Absatz 2 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen; das Gleiche gilt bei Angelegenheiten, über die der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss nach Durchführung eines gesetzlich bestimmten Beteiligungs- oder Anhörungsverfahrens beschlossen hat.

(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden; richtet er sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses, muss er innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. § 3 a LVWfG findet keine Anwendung. Der Einwohnerantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 200 Einwohnern unterzeichnet sein. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muss er von mindestens 1,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 200 Einwohnern und höchstens von 2 500 Einwohnern unterzeichnet sein. Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.

(3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Einwohnerantrag zulässig, hat der Gemeinderat oder der zuständige beschließende Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; er hat hierbei die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zu hören.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in einer Ortschaft für eine Behandlung im Ortschaftsrat. Für die erforderliche Zahl der Unterschriften ist in diesem Fall die Zahl der in der Ortschaft wohnenden Einwohner maßgebend. Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Ortschaftsrat. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gemeindebezirke in Gemeinden mit Bezirksverfassung.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Wort „Bauvorschriften“ die Wörter „mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses“ eingefügt.
- b) Absätze 3 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„(3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3 a LVwVfG keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20 000 Bürgern. Es soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens

innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

(6) Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.“

6. In § 24 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ein Viertel“ durch die Wörter „Eine Fraktion oder ein Sechstel“ ersetzt.
7. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Monats, in“ durch die Wörter „Tages, an“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats aufgeschoben werden können, bleiben dem neu gebildeten Gemeinderat vorbehalten.“

8. In § 32 Absatz 5 wird das Wort „wirtschaftlichen“ gestrichen.

9. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a  
Fraktionen

(1) Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(4) Entfallen in Gemeinden, in denen nicht mehr als 18 Gemeinderäte zu wählen sind, auf einen Wahlvorschlag weniger als die nach der Geschäftsordnung zur Bildung einer Fraktion erforderlichen Sitze im Gemeinderat, stehen Gemeinderäten, die aufgrund dieses Wahlvorschlags gewählt wurden, die Rechte und Pflichten einer Fraktion zu, wenn es zu keinem Zusammenschluss mit anderen Gemeinderäten zu einer Fraktion kommt; dies gilt nicht für die Rechte nach § 24 Absatz 3 Satz 1, § 34 Absatz 1 Sätze 3 und 4 und § 39 Absatz 4 Satz 2.“

10. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:



- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag,“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „ein Viertel“ durch die Wörter „eine Fraktion oder ein Sechstel“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 werden die Wörter „eines Viertels“ durch die Wörter „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.
11. In § 35 Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „bekannt“ die Wörter „im Wortlaut“ eingefügt und das Wort „sofern“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.
12. In § 38 Absatz 1 werden die Wörter „des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „LVwVfG“ ersetzt.
13. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „eines Fünftels“ durch die Wörter „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „nichtöffentlich“ durch das Wort „öffentlich“ ersetzt.
14. § 41 a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 41 a

#### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern

von 20,

in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern	von 50,
in Gemeinden bis zu 200 000 Einwohnern	von 150,
in Gemeinden über 200 000 Einwohnern	von 250

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“

15. Nach § 41 a wird folgender § 41 b eingefügt:

„§ 41 b

Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Gemeinde veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(5) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

(6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.“

16. In § 55 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „mit mehr als 30 000“ das Wort „Einwohnern“ eingefügt.

17. In § 64 Absatz 1 werden die Wörter „in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern“ durch die Wörter „in Stadtkreisen und Großen Kreisstädten“ ersetzt.

18. § 69 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „in der Ortschaft wohnen und“ gestrichen.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

19. § 72 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 20 Absatz 3 findet für Fraktionen des Ortschaftsrats Anwendung, soweit dies der Gemeinderat bestimmt hat.“

20. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag gesondert, auch neben einer Aufwandsentschädigung, erstattet. Durch Satzung können Durchschnittsätze festgesetzt werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

- c) Im neuen Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

2. § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gibt der Landkreis ein eigenes Amtsblatt heraus, das er zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises nutzt, ist den Fraktionen des Kreistags Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten des Landkreises im Amtsblatt darzulegen. Der Kreistag regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.“

3. In § 19 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ein Viertel“ durch die Wörter „Eine Fraktion oder ein Sechstel“ ersetzt.

4. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Monats, in“ durch die Wörter „Tages, an“ ersetzt.

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neugewählten Kreistags aufgeschoben werden können, bleiben dem neugewählten Kreistag vorbehalten.“

5. In § 26 Absatz 5 wird das Wort „wirtschaftlichen“ gestrichen und im Klammerzusatz die Angabe „§ 105“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.
6. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a  
Fraktionen

(1) Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistags mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Der Landkreis kann den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“

7. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit;“.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „ein Viertel“ durch die Wörter „eine Fraktion oder ein Sechstel“ ersetzt.

- c) In Satz 4 werden die Wörter „eines Viertels“ durch die Wörter „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.

8. In § 30 Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „bekanntzugeben“ die Wörter „im Wortlaut“ eingefügt.

9. In § 34 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „nichtöffentlich“ durch das Wort „öffentlich“ ersetzt.

10. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a  
Veröffentlichung von Informationen

(1) Der Landkreis veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Kreistags zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

(4) Die Mitglieder des Kreistags dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(5) Die in öffentlicher Sitzung des Kreistags oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen.

(6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.“

11. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3  
Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBI. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBI. S. 55, 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Bürgerversammlung, den Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, den Einwohnerantrag“ ersetzt.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Bürgerversammlung, Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf eine Einwohnerversammlung und der Einwohnerantrag können nur von Einwohnern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. § 12 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind.“
  - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bürgerversammlung, eines Bürgerantrags“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, eines Einwohnerantrags“ ersetzt.
3. In § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 werden die Wörter „Bürgerversammlung, den Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, den Einwohnerantrag“ ersetzt.
4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4  
Änderung des Gesetzes über die Errichtung  
des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Monats, in“ durch die Wörter „Tages, an“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten der neugewählten Regionalversammlung aufgeschoben werden können, bleiben der neugewählten Regionalversammlung vorbehalten.“

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a  
Fraktionen

§ 26 a der Landkreisordnung findet entsprechende Anwendung.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a  
Veröffentlichung von Informationen

§ 41 b der Gemeindeordnung findet für öffentliche Sitzungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse entsprechende Anwendung.“

Artikel 5  
Änderung der Verordnung  
zur Durchführung der Gemeindeordnung



Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 2), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 327), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch Einrücken in ein bestimmtes, regelmäßig erscheinendes Druckwerk oder,“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1“ und die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### Änderung der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung

In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 5) werden die Wörter „eine bestimmte, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinende Zeitung“ durch die Wörter „ein bestimmtes, regelmäßig erscheinendes Druckwerk“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2014 (GBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Bürgerversammlung, Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag“ ersetzt.

b) Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 56 Absätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Bürgerversammlung, Bürgeranträge“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, Einwohneranträge“ ersetzt.
  3. In § 57 Absatz 4 werden die Wörter „Bürgerversammlung, den Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, den Einwohnerantrag“ ersetzt.
  4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 8 Übergangsbestimmungen

§ 41 b der Gemeindeordnung und § 36 a der Landkreisordnung finden keine Anwendung auf Gemeinden und Landkreise, in denen kein elektronisches System zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Gemeinderäte beziehungsweise Kreisräte existiert.

#### Artikel 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des übernächsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in Absatz 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 15, Artikel 2 Nummer 10 und Artikel 8 treten ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

## **Begründung**

### **zum Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

#### ***A. Allgemeiner Teil***

##### **I. Zielsetzung**

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene für die gesamte Bevölkerung verbessert werden. Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, wonach künftig in kommunalen Gremien die Bildung von Fraktionen vorgesehen ist. Gleichzeitig werden die Rechte von Minderheiten in kommunalen Gremien gestärkt. Die Vorschriften sollen im Weiteren zu einer Fortentwicklung bei der Transparenz der örtlichen Verwaltung führen. Darüber hinaus sind verschiedene Einzeländerungen kommunalrechtlicher Vorschriften vorgesehen.

##### **II. Inhalt**

###### **1. Stärkung und Erweiterung der direkten Demokratie**

Mit der Stärkung der direkten Demokratie wird ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung aufgegriffen. In der Gesellschaft ist der Wunsch, vermehrt auch in Sachfragen Entscheidungen zu treffen und zwischen den Wahlen politisch Einfluss nehmen zu können, stark ausgeprägt. Kommunen profitieren von den Erfahrungen und dem Wissen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, wenn diese die Möglichkeit haben, sich einzubringen. Die Stärkung der direktdemokratischen Elemente fördert die lokale Demokratieentwicklung. Die Instrumente der direkten Demokratie können die Gemeinderäte, die als Vertretungen des Volkes auf kommunaler Ebene verfassungsrechtlich garantiert sind, nicht ersetzen; sie sind jedoch als Ergänzung und Korrektiv der repräsentativen Demokratie bei Entscheidungen von weit tragender Bedeutung für die örtliche Gemeinschaft sinnvoll.

Baden-Württemberg war jahrzehntelang das einzige Bundesland, in dem Bürgerbegehren und Bürgerentscheide möglich waren. Hinsichtlich der zulässigen Themen, den erforderlichen Quoren und zur Ausgestaltung des Verfahrens erfolgt nun eine Weiterentwicklung:

- Die Anwendungsmöglichkeit von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird auf den verfahrenseinleitenden Beschluss im Bauleitplanverfahren (in der Regel ist das der Aufstellungsbeschluss) erweitert und die Anwendung dieses Instruments mithin auf ein für die örtliche Gemeinschaft wesentliches Feld ausgedehnt. Damit wird es der Bürgerschaft ermöglicht, die grundsätzliche Entscheidung über die Planung zu treffen. Zugleich wird aber dem Bedürfnis nach Rechts- und Planungssicherheit für die Gemeinden Rechnung getragen, indem im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens ein Bürgerentscheid nicht mehr möglich ist und damit die einmal getroffene grundsätzliche Entscheidung durch einen Bürgerentscheid nicht mehr revidiert werden kann.
- Die Absenkung des Unterschriftenquorums für ein Bürgerbegehren auf sieben Prozent bedeutet in den meisten Gemeinden eine Erleichterung für die Durchführung und dient zugleich durch den Wegfall der gestaffelten Höchstgrenzen der Vereinfachung der gesetzlichen Regelung.
- Die Absenkung des Zustimmungsquorums auf 20 Prozent soll das Zustandekommen eines verbindlichen Bürgerentscheids erleichtern. Durch den Erhalt des Quorums wird eine ausreichende demokratische Legitimation gesichert.
- Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens sieht eine Auskunftspflicht der Gemeinde bezüglich des Kostendeckungsvorschlags sowie Fristen für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens und für die Durchführung des Bürgerentscheids vor, um Verzögerungen zu vermeiden.
- Zugleich sollen die Rechte der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens gestärkt werden, indem diese bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom Gemeinderat angehört und bei der Information der Öffentlichkeit mit den Gemeindeorganen gleichgestellt werden. Aufgrund der Erweiterung der Rechte der Vertrauenspersonen wird deren Stellung im Gesetz verankert.
- Durch die Erweiterung der Antragsberechtigung für Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag erhalten Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen, aber auch diejenigen mit Zweitwohnsitz in der Gemeinde, die Möglichkeit, auf die Behandlung kommunaler Themen größeren Einfluss zu nehmen. Mit der Absenkung der Unterschriftsquoren wird eine vereinfachte Anwendung des Antrags auf Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag erreicht.

## 2. Stellung der Fraktionen und Minderheitenrechte in kommunalen Gremien

- Fraktionen in den kommunalen Vertretungsorganen leisten schon bisher einen wichtigen Beitrag zu einer sinnvollen und effizienten Aufgabenerledigung der Vertretungsorgane in der Informations-, Vorbereitungs- und Beschlussphase. Sie sind insbesondere in größeren Kommunen üblich und zu Bestandteilen des Organisationsgefüges geworden. Im Kommunalverfassungsrecht sind die Fraktionen jedoch bisher nicht institutionalisiert.

Im Hinblick auf die teilorganschaftliche Aufgabenstellung der Fraktionen werden für die Bildung sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen im Gemeinderat, im Ortschaftsrat, im Kreistag und in der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart gesetzliche Grundlagen geschaffen. Ob und welche Fraktionen gebildet werden, bleibt dabei den jeweiligen Gremienmitgliedern überlassen.

- In kleinen Gemeinden repräsentieren auch einzelne Gemeinderäte, die als einzige Bewerber ihres Wahlvorschlags gewählt wurden, einen erheblichen Anteil der Wählerschaft. Sie sollen daher in verschiedenen Beziehungen den Fraktionen gleichgestellt werden.
- Um die Rechte von Minderheiten im Gemeinderat und im Kreistag zu stärken, werden die gesetzlichen Minderheitsquoten in den Gesamtgremien für Anträge auf die Einberufung einer Sitzung, Aufnahme eines Tagesordnungspunktes, Vorbereitung oder Unterrichtung bzw. Akteneinsicht von einem Viertel auf ein Sechstel der Gremiumsmitglieder abgesenkt. Fraktionen erhalten diese Rechte unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder.

### 3. Transparenz der Arbeit kommunaler Gremien

Für die Teilhabe der Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalen Geschehen ist es wichtig, dass die Entscheidungsprozesse in den kommunalen Gremien transparent und nachvollziehbar sind. Damit kann auch die Akzeptanz von Entscheidungen erhöht werden. Die bestehenden Regelungen sollen deshalb ergänzt und modernisiert werden.

- Veröffentlichung von Informationen im Internet

Um dem Wunsch nach Transparenz, dem Informationsbedürfnis und dem veränderten Mediennutzungsverhalten der Gesellschaft Rechnung zu tragen, wird die Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit Sitzungen der kommunalen Gremien nunmehr im Gesetz verankert.

- In der Regel öffentliche Vorberatung in Ausschüssen

Der für Sitzungen des Gemeinderats und des Kreistags geltende Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 35 Absatz 1 der Gemeindeordnung - GemO -, § 30 Absatz 1 der Landkreisordnung - LKrO -) gewährleistet die Transparenz der Tätigkeit in den Gremien und ist von besonderer Bedeutung für die Einbeziehung der Bürgerschaft in das kommunale Geschehen. Im Hinblick darauf wird die bisherige Bestimmung, wonach Vorberatungen in beschließenden und beratenden Ausschüssen in der Regel nichtöffentlich erfolgen müssen, geändert. Bei bestimmten Verhandlungsgegenständen kann jedoch auch eine nichtöffentliche Vorberatung angebracht sein. Deshalb wird die Vorberatung in Ausschüssen künftig in der Regel öffentlich erfolgen. Wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern, muss die Vorberatung – wie die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat bzw. Kreistag – nichtöffentlich erfolgen.

Die Regelung findet für die Ausschüsse der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart (§ 15 Absatz 5 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart - GVRS -) und für Ausschüsse von Verbandsversammlungen von Zweckverbänden (§ 14 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit) entsprechende Anwendung.

- Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Es wird klargestellt, dass die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse grundsätzlich im Wortlaut bekannt zu geben sind.

#### 4. Erweiterung der Rechte der Mitglieder von kommunalen Gremien

- Um eine ausreichende Vorbereitung der Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags zu gewährleisten, wird für die Mitteilung der Verhandlungsgegenstände mit Übersendung der Sitzungsunterlagen eine Regelfrist von mindestens sieben Tagen vor dem Sitzungstag festgelegt.

- Ehrenamtlich Tätige erhalten einen Anspruch auf gesonderte Erstattung der Aufwendungen, die ihnen zur Sicherstellung der Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen. Damit soll diesen die Übernahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit erleichtert werden. Mit dieser Regelung wird die Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt gefördert und auch dem Beschluss des Landtags vom 11. Oktober 2012 – Repräsentanz von Frauen in der Kommunalpolitik durch sinnvolle Maßnahmen nachhaltig verbessern (Drucksache 15/3349) – Rechnung getragen.
- Gemeinderäte erhalten die Möglichkeit, an Sitzungen aller Ortschaftsräte in der Gemeinde mit beratender Stimme teilzunehmen, unabhängig davon, wo sie wohnen.

## 5. Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen

Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden gibt es zahlreiche Themenfelder, die unmittelbare Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und ihre Zukunftschancen haben. Kinder- und Jugendpolitik darf nicht nur Politik für junge Menschen, sie muss auch Politik mit jungen Menschen sein. Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen werden deshalb verbindlich in der Gemeindeordnung verankert und erweitert. Damit wird auch dem Beschluss des Landtags vom 11. April 2013 – Stärkung der demokratischen Teilhabe Jugendlicher in Baden-Württemberg (Drucksache 15/3332, Nr. III) – Rechnung getragen.

Künftig müssen Jugendliche bei allen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt werden. Für Kinder wird die Beteiligungspflicht als Soll-Regelung ausgestaltet. Die Formen der Beteiligung können sehr unterschiedlich ausfallen. Sie hängen maßgeblich von den örtlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ab. Die Art und Weise der Beteiligung soll deshalb weiterhin den Gemeinden überlassen bleiben.

Die bisherigen Erfahrungen mit Jugendvertretungen zeigen, dass Jugendliche an kommunalpolitischen Themen interessiert sind. Die Mitspracherechte sollen weiterentwickelt und in der Gemeindeordnung verankert werden. Jugendliche erhalten künftig die Möglichkeit, selbst die Einrichtung einer Jugendvertretung zu beantragen. Ist eine Jugendvertretung eingerichtet, muss ihren Mitgliedern auch ein Rede-, Vorschlags- und Anhörungsrecht im Gemeinderat eingeräumt werden. Außerdem

sind der Jugendvertretung angemessene finanzielle Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

## 6. Sonstige Änderungen

Außerdem sind folgende Änderungen kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vorgesehen:

- Die Möglichkeit zur Einführung der Bezirksverfassung wird allen Stadtkreisen und Großen Kreisstädten auch ohne räumlich getrennte Ortsteile eröffnet.
- Es wird gesetzlich klargestellt, dass nach dem Ende der Amtszeit ein geschäftsführendes Kollegialorgan (Gemeinderat, Kreistag, Regionalversammlung) keine wesentlichen Entscheidungen treffen darf, die bis zum Zusammentritt des neu gewählten Organs aufgeschoben werden können.

## III. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustands.

## IV. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung, Nachhaltigkeitsprüfung und finanzielle Auswirkungen

### 1. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Stärkung direktdemokratischer Elemente führt zu erweiterten Teilhabemöglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner an demokratischen Entscheidungsprozessen. Durch die Öffnung des Antragsrechts für Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag für Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen, wird insbesondere die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund verbessert. Die vorgesehene Stärkung der direktdemokratischen Elemente auf kommunaler Ebene hat keine Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern. Vielmehr profitieren beide Geschlechter gleichermaßen von der Stärkung der Mitwirkungsrechte bei Sachentscheidungen. Die vereinfachte Initiierung eines Bürgerbegehrens auf Gemeindeebene kann dazu führen, dass sich eine kommunale Sachentscheidung oder deren Umsetzung verzögert. Demgegenüber ist zu erwarten, dass Bürgerentscheide in der Regel eine klärende und langfristig befriedende Wirkung entfalten. Gleichzeitig ist nicht davon auszugehen, dass der Gemeinderat als demokratisch legitimiertes Organ wesentlich



geschwächt würde und seine Gesamtverantwortung für die Gemeinde nicht mehr wahrnehmen könnte. Mehr Bürgerbegehren und Bürgerentscheide und die Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere die Auskunftspflicht bezüglich des Kostendeckungsvorschlags und das Recht zur gleichberechtigten Information der Öffentlichkeit, führen bei der jeweiligen Kommune zu einem zusätzlichen Verwaltungs- und damit gegebenenfalls auch zu etwas höherem Kostenaufwand, der aber vertretbar erscheint.

Die Verankerung der Fraktions- und Minderheitenrechte führt zu erweiterten Teilhabemöglichkeiten in den kommunalen Gremien und bei der Information der Öffentlichkeit. Die Absenkung des Minderheitenquorums kann bei den betroffenen Körperschaften zu einem etwas größeren Verwaltungs- und Kostenaufwand führen, wenn von den Rechten, etwa zur Einberufung einer Sitzung oder auf Unterrichtung, häufiger Gebrauch gemacht wird.

Die Steigerung der Transparenz für kommunale Gremien wird sich positiv auf die Bürgerorientierung und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns für die Öffentlichkeit auswirken. Die Öffentlichkeit von vorbereitenden Sitzungen wird nicht zu einem Mehraufwand führen, während die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Gremienunterlagen im Internet zu einem etwas höheren Verwaltungs- und Kostenaufwand bei den Kommunen führen kann, wenn die Veröffentlichung im Internet nicht ohnehin bereits praktiziert wird.

Bei der Erweiterung der Rechte der Mitglieder von Gemeinde- und Kreisräten wird sich der Erstattungsanspruch für Kinderbetreuungskosten positiv auf die Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt auswirken und daher auch einen Beitrag zur Chancengleichheit von Männern und Frauen leisten. Sofern diese Erstattung nicht ohnehin bereits praktiziert wird, kommt es dadurch zu einer geringfügigen Kostensteigerung bei den betreffenden Körperschaften. Die Frist für die Übersendung der Sitzungsunterlagen sowie das Teilnahmerecht an Ortschaftsratssitzungen geben den Mitgliedern der Gemeinde- und Kreisräte die Gelegenheit, ihre Aufgaben effektiver wahrzunehmen.

Die Möglichkeit zur Einführung einer Bezirksverfassung in Stadtkreisen und Großen Kreisstädten stärkt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung und erweitert die Teilhabemöglichkeiten in den Stadtbezirken. Wenn die Städte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, entsteht ein etwas höherer Verwaltungs- und Kostenaufwand.

Insbesondere die erweiterte Einbindung Jugendlicher in die demokratischen Entscheidungsprozesse kann Politikverdrossenheit entgegen wirken und somit auch langfristige positive Wirkungen für die Gesellschaft haben.

## 2. Kosten für die öffentlichen Haushalte und Private

Folgende Regelungen können finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden, die Landkreise und Zweckverbände beziehungsweise den Verband Region Stuttgart oder die anderen Träger der Regionalplanung haben:

- Die erleichterte Durchführung von Anträgen auf Einwohnerversammlungen, Einwohneranträgen und Bürgerbegehren durch einen möglichen Anstieg der Anzahl von Einwohnerversammlungen, Einwohneranträgen und Bürgerentscheiden.
- Die Absenkung des Quorums für Minderheitenrechte auf Einberufung von Sitzungen, Unterrichtung und Akteneinsicht und die Fraktionsrechte auf die genannten Punkte sowie die Veröffentlichung im Amtsblatt.
- Sitzungen beschließender Ausschüsse sind künftig in der Regel öffentlich. Dies wird zu einer Erhöhung der Anzahl öffentlicher Sitzungen und dadurch zu einer höheren Anzahl an notwendigen Bekanntgaben und damit verbundenen Kosten führen.
- Die Verpflichtung zur Einstellung von Sitzungsunterlagen in das Internet.
- Der Anspruch von kommunalen Mandatsträgerinnen und -trägern auf Erstattung der Kinderbetreuungskosten während der Sitzungen.
- Die Einrichtung einer Jugendvertretung oder andere Verfahrensformen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Art und Höhe der Aufwendungen sind von der Form der Beteiligung abhängig, die den Gemeinden überlassen bleibt. Auch für welche Zwecke und in welcher Höhe Haushaltsmittel für die Jugendvertretung bereitgestellt werden, entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seines Haushaltsrechts.

Die genannten Regelungen lösen keinen Konnexitätsanspruch gem. Art. 71 Absatz 3 der Landesverfassung aus. Die Regelungen zur direkten Demokratie, zu den Fraktions- und Minderheitenrechten und die erweiterten Rechte für die Mitglieder in Kreis- und Gemeinderäten fallen in den Bereich der inneren Organisation und sind daher nicht konnexitätsrelevant. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung im Internet ist im Hinblick auf die Übergangsregelung, die eine Pflicht nur für Gemeinden mit einem elektronischen Sitzungsunterlagensystem vorsieht, nur mit geringem Mehraufwand verbunden und liegt daher unterhalb der Bagatellgrenze des Konnexitätsanspruchs.

Für das Land Baden-Württemberg fallen durch das Gesetz keine Kosten an. Auch für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entstehen weder Kosten noch bürokratischer Aufwand.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 – Änderung der Gemeindeordnung**

#### **Zu Nummer 1 (§ 19)**

Für Bürgerinnen und Bürger, die minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige zu betreuen haben, kann die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit besonderen Belastungen verbunden sein, insbesondere wenn während der Sitzungen des Gemeinderats keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht. In diesen Fällen sollen Aufwendungen, die zur Sicherstellung der Betreuung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen (z. B. durch Beauftragung einer entgeltlichen Betreuungskraft), gesondert erstattet werden. Der bereits bestehende Anspruch ehrenamtlicher Tätiger auf Erstattung ihrer Auslagen (§ 19 Absatz 1 GemO) wird insoweit konkretisiert. Betreuungsaufwendungen werden auch dann gesondert erstattet, wenn anstelle einer Erstattung von Auslagen und Verdienstausfall eine Aufwandsentschädigung in pauschalierter Form nach § 19 Absatz 3 GemO (an Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Ausschussmitglieder) oder nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz (an ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher) gewährt wird. Mit dieser Regelung soll insbesondere die Vereinbarkeit von Familien und Ehrenamt gefördert werden und es wird auch dem Beschluss des Landtags vom 11. Oktober 2012 (Drucksache 15/3349) Rechnung getragen.

Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag. Die Gemeinde kann hierfür Nachweise verlangen. Die Aufwendungen werden, soweit nichts anderes bestimmt wird, im Wege der Einzelabrechnung in tatsächlich entstandener Höhe erstattet. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, kann die Gemeinde – wie auch bei anderen Auslagen (§ 19 Absatz 2 GemO) – durch Satzung Durchschnittssätze für die Erstattung festlegen; dabei ist die unterschiedliche Höhe der Aufwendungen für einzelne Betreuungsformen zu berücksichtigen.

## **Zu Nummer 2 (§ 20)**

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Grundlage für die Bildung von Fraktionen im Gemeinderat (§ 32 a GemO, vgl. Abschnitt II.2 des Allgemeinen Teils und Begründung zu Artikel 1 Nummer 9) wird den Fraktionen das Recht gegeben, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen.

Das Amtsblatt ist ein geeignetes und verbreitet genutztes Medium, um die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten (§ 20 Absatz 1 GemO). Ob die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt herausgibt bzw. ob das Amtsblatt neben den öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 DVO GemO) noch weitere Inhalte hat, obliegt der Entscheidung der Gemeinde. Nutzt die Gemeinde das Amtsblatt, um der Unterrichtspflicht des Gemeinderats nach § 20 Absatz 1 GemO nachzukommen, ist es folgerichtig, dass auch die Fraktionen ihre Auffassungen im Amtsblatt darlegen können, da sie bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mitwirken und insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen können (§ 32 a Absatz 2 Sätze 1 und 2 GemO). Dieses Recht beschränkt sich auf Angelegenheiten der Gemeinde. Ein Äußerungsrecht der Fraktionen bzw. der sie tragenden Parteien oder Wählervereinigungen im Amtsblatt zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Das Nähere ist durch den Gemeinderat in einem Redaktionsstatut zu regeln. Eine Regelung in Rechtsform einer Satzung ist nicht erforderlich. Insbesondere ist im Redaktionsstatut der angemessene Umfang der Beiträge der Fraktionen unter Berücksichtigung des Informationsbedarfs der Einwohner, des Interesses der Fraktionen und der Kapazität des Amtsblatts zu regeln. Eine Staffelung nach Größe der Fraktionen ist möglich.

Im Redaktionsstatut sind auch Beschränkungen zur Sicherstellung der gebotenen Neutralität im Vorfeld von Wahlen zu treffen. Die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Neutralitätspflicht von Staatsorganen (vgl. insbesondere Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 44, 125 und Staatsgerichtshof Baden-Württemberg in ESVGH 31, 81) sind einschlägig, da das Amtsblatt als amtliches Verkündungsorgan der Gemeinde dem Gebot der parteipolitischen Neutralität in besonderem Maße Rechnung tragen muss. Das den Fraktionen eingeräumte Äußerungsrecht ist daher entsprechend den Rechtsprechungsgrundsätzen eingeschränkt. So gilt in der Zeit unmittelbar vor Wahlen ein strenges Neutralitätsgebot. Da in dieser Phase regelmäßig streitig sein wird, ob es sich noch um sachlich neutrale Information oder um

werbende Äußerungen handelt, ist es im Hinblick auf die Neutralität des Amtsblatts und die rechtmäßige Durchführung von Wahlen erforderlich, die Aufnahme von Beiträgen der Fraktionen im Amtsblatt innerhalb eines vom Gemeinderat unter Beachtung der Grundsätze der Rechtsprechung zu bestimmenden Zeitraums auszuschließen. Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf Parlamentswahlen (Europawahl, Bundestagswahl und Landtagswahl) als auch auf Kommunalwahlen und die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart. Die Festlegung des maßgeblichen Zeitraums bleibt der Entscheidung des Gemeinderats überlassen. Da der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung den Zeitraum, den das Bundesverfassungsgericht angenommen hat – etwa fünf bis sechs Monate vor dem Wahltag – für angemessen erachtet hat, wird ein Zeitraum von sechs Monate vor dem Wahltag als Obergrenze festgelegt.

### **Zu Nummer 3 (§ 20 a)**

Die Berechtigung, einen Antrag auf Durchführung einer Bürgerversammlung zu stellen, war bisher wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde vorbehalten (§ 41 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes - KomWG). Durch die Gesetzesänderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren berechtigt, einen solchen Antrag zu unterstützen, so dass auch Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats besitzen, sowie Einwohnerinnen und Einwohnern, die ihren Zweitwohnsitz in der Gemeinde haben, diese Möglichkeit eröffnet wird. Dadurch wird eine Teilhabe auch ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner ermöglicht. Der Änderung wird durch die Umbenennung der Bürgerversammlung in Einwohnerversammlung Rechnung getragen.

Zur Erleichterung direkter Bürgerbeteiligung wird das Unterschriftenquorum abgesenkt und die Frist für die erneute Behandlung eines Themas verkürzt. Um zu vermeiden, dass in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern eine höhere Zahl an Unterschriften erforderlich ist, als in einer Gemeinde mit mehr Einwohnern, wird eine Ober- bzw. Untergrenze von 350 Unterschriften eingeführt.

Die bisher in § 53 der Kommunalwahlordnung (KomWO) enthaltene Regelung zu den Vertrauenspersonen wird nunmehr im Gesetz verankert. Die mögliche Anzahl der Vertrauenspersonen wird auf drei erhöht und die Vertretungsregelung verbindlich gefasst (siehe auch Begründung zu Nummer 5).

#### **Zu Nummer 4 (§ 20 b)**

Die Berechtigung, einen Antrag auf Behandlung einer bestimmten Angelegenheit im Gemeinderat zu stellen, war bisher wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde vorbehalten (§ 41 Absatz 1 KomWG). Durch die Gesetzesänderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren berechtigt, einen solchen Antrag zu unterstützen, so dass auch Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats besitzen, sowie Einwohnerinnen und Einwohnern, die ihren Zweitwohnsitz in der Gemeinde haben, diese Möglichkeit eröffnet wird. Der Änderung wird durch die Umbenennung des Bürgerantrags in Einwohnerantrag Rechnung getragen.

Die Frist bezüglich der erneuten Behandlung eines Themas wird mit den Regelungen in § 20 a GemO vereinheitlicht. Zur Erleichterung von Einwohneranträgen wird das erforderliche Unterschriftenquorum auf 1,5 Prozent abgesenkt. Von dieser Absenkung sind lediglich kleinere Gemeinden ausgenommen, um zu verhindern, dass eine sehr geringe Anzahl von Unterschriften für einen Einwohnerantrag ausreicht. Für diese Gemeinden verbleibt es beim bisherigen Quorum von drei Prozent. Um zu vermeiden, dass in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern eine höhere Zahl an Unterschriften erforderlich ist, als in einer Gemeinde mit mehr Einwohnern, wird eine Ober- bzw. Untergrenze von 200 Unterschriften eingeführt.

Die bisher in § 53 KomWO enthaltene Regelung zu den Vertrauenspersonen wird nunmehr im Gesetz verankert. Die mögliche Anzahl der Vertrauenspersonen wird auf drei erhöht und die Vertretungsregelung verbindlich gefasst (siehe auch Begründung zu Nummer 5).

#### **Zu Nummer 5 (§ 21)**

Absatz 1 bleibt unverändert. Die Absätze 8 und 9 entsprechen den bisherigen Absätzen 7 und 8.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid wird erweitert, indem der verfahrenseinleitende Beschluss in Verfahren über die Bauleitplanung und örtliche Bauvorschriften aus dem Negativkatalog ausgenommen wird. Damit wird eine direktdemokratische Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger auf diesem Feld bezüglich der Verfahrenseinleitung und damit der grundsätzlichen Entscheidung ermöglicht, da hierbei die Interessen der Bürgerinnen und Bürger in besonderer

Weise berührt sind. Bisher war nur der städtebauliche Grundsatzbeschluss im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens von der Rechtsprechung als bürgerentscheidsfähig anerkannt. Der verfahrenseinleitende Beschluss ist in der Regel der Aufstellungsbeschluss. Wenn der nach dem Planungsrecht nicht zwingende Aufstellungsbeschluss unterbleibt, ist ein Bürgerbegehren gegen den später erfolgenden ersten Beschluss des Gemeinderats im Bauleitplanverfahren, beispielsweise den Auslegungsbeschluss, den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung oder sonstige Beschlüsse der Gemeinde zur Vorbereitung einer Bauleitplanung, möglich. Im weiteren Verlauf des Verfahrens sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide nicht mehr möglich, insbesondere nicht zu dem Beschluss über den Flächennutzungsplan nach § 5 Baugesetzbuch (BauGB), gegebenenfalls zur Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB und zum Beschluss über die Satzung nach § 10 Absatz 1 BauGB, um Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu sichern.

#### Zu Absatz 3

Die Frist für Bürgerbegehren gegen Gemeinderatsbeschlüsse wird auf drei Monate verlängert, um ausreichend Zeit für die Vorbereitung und ggf. die Inanspruchnahme der neu geschaffenen Beratungsmöglichkeit der Gemeinde hinsichtlich des Kostendeckungsvorschlags und die Durchführung des Bürgerbegehrens vorzusehen. Gemeinden sind dazu verpflichtet, auf Wunsch den Initiatoren eines Bürgerbegehrens Auskünfte bezüglich des Kostendeckungsvorschlags in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu erteilen. Davon werden sowohl Auskünfte zur Höhe entstehender Kosten als auch zu den rechtlichen Möglichkeiten der Deckung erfasst. Damit soll das sachlich sinnvolle Erfordernis eines durchführbaren Kostendeckungsvorschlags beibehalten werden, dessen Erfüllung für die Bürgerinnen und Bürger aber erleichtert werden.

Das Unterschriftenquorum für die Durchführung von Bürgerbegehren wird auf sieben Prozent gesenkt. Zugleich wird die gesetzliche Regelung durch den Wegfall der Staffelung nach Gemeindegrößen vereinfacht. Die Obergrenze von 20 000 Unterschriften bleibt erhalten.

Die Regelung zu den Vertrauenspersonen, bisher Vertrauensleute (§ 53 KomWO), wird im Hinblick auf die in den folgenden Absätzen definierten gesetzlichen Rechte nunmehr im Gesetz verankert. Die mögliche Zahl der Vertrauenspersonen wird auf drei erhöht. Es wird verbindlich geregelt, dass jede der Vertrauenspersonen berechtigt ist, für sich allein zu handeln.

#### Zu Absatz 4

Es wird geregelt, dass die Vertrauenspersonen zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom Gemeinderat anzuhören sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Gemeinderat bei der Entscheidung über die Zulässigkeit neben der Auffassung der Verwaltung auch die der Vertrauenspersonen kennt. Die Anhörung kann unter Berücksichtigung der Präferenz der Vertrauenspersonen entweder schriftlich vor der Gemeinderatssitzung oder mündlich in der Sitzung selbst erfolgen.

Eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags erfolgen, um eine Verzögerung des Ablaufs zu vermeiden.

Das Gesetz sieht den Schutz des zulässigen Bürgerbegehrens gegen entgegenstehende Maßnahmen der Gemeindeorgane vor. Da die Sperrwirkung erst mit dem Beschluss über die Zulässigkeit beginnt, wird eine langandauernde und möglicherweise unbegründete Handlungsunfähigkeit der Gemeindeorgane vermieden.

#### Zu Absatz 5

Durch die Neufassung des Satzes 1 wird die Verpflichtung der Gemeinde, die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung darzulegen, konkreter gefasst. Diese ist z. B. im Amtsblatt bzw. im Internet zu veröffentlichen oder als schriftliche Information zu übersenden. Die Informationsverpflichtung wird zeitlich so konkretisiert, dass die etwaige Übersendung einer schriftlichen Information zusammen mit der amtlichen Benachrichtigung über die Abstimmung erfolgen kann.

Die Vertrauenspersonen werden durch den neuen Satz 2 hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit durch die Gemeinde nach Satz 1 den Gemeindeorganen gleichgestellt. Dadurch können die Vertrauenspersonen die vom Bürgerbegehren vertretene Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie Bürgermeister und Gemeinderat zusammen.

#### Zu Absatz 6

Der Bürgerentscheid muss innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchgeführt werden. Diese Frist soll unangemessene Verzögerungen ausschließen. In Verbindung mit der Frist zur Entscheidung über die Zulässigkeit wird dadurch sichergestellt, dass spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Einreichung eines zulässigen Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid stattfindet. Durch die Möglichkeit, mit Zustimmung der Vertrauenspersonen den Bürgerentscheid zu verschieben, wird eine Flexibilisierung der Frist ermöglicht, so dass einem



sachlichen Bedürfnis zur zeitlichen Verlagerung des Abstimmungstermins, z. B. zur Kompromissssuche, Rechnung getragen werden kann.

Zu Absatz 7

Das Zustimmungsquorum für das Zustandekommen eines verbindlichen Bürgerentscheids wird auf 20 Prozent gesenkt.

### **Zu Nummer 6 (§ 24)**

Das Quorum für das Verlangen an den Bürgermeister auf Unterrichtung des Gemeinderats und auf Gewährung von Akteneinsicht wird von einem Viertel auf ein Sechstel der Gemeinderäte abgesenkt. Fraktionen (§ 32 a GemO) erhalten dieses Recht unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder.

### **Zu Nummer 7 (§ 30)**

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des Zeitpunkts für den Ablauf der Amtszeit wird zur Wahrung der Rechte des neu gebildeten Gemeinderats gewährleistet, dass nach dem Wahltag der bisherige Gemeinderat nur noch geschäftsführend tätig wird (siehe Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass der geschäftsführende Gemeinderat keine Entscheidung von erheblicher Bedeutung, wie z. B. die Wahl von Beigeordneten, Beschluss des Haushalts oder herausragende Investitionsentscheidungen trifft, wenn die Entscheidung zeitlich aufgeschoben werden kann bis der neugewählte Gemeinderat zusammentritt und darüber Beschluss fassen kann. Die Änderung ist notwendig, da das Verwaltungsgericht Freiburg durch Beschluss vom 3. Juni 2014, Aktenzeichen 3 K 1317/14, für den inhaltlich gleichlautenden § 21 Absatz 2 LKrO dem bisherigen Kreistag auch für die Zeit der Geschäftsführung die vollen Rechte zugebilligt hat. Durch die Änderung wird erreicht, dass der neugewählte Gemeinderat wesentliche Entscheidungen selbst treffen kann und diese nicht vom bereits nicht mehr amtierenden Gemeinderat getroffen werden. Die erste Sitzung des neugewählten Gemeinderats ist unverzüglich nach Abschluss der Wahlprüfung einzuberufen. Nur wenn ein rechtzeitiges Zusammentreten des neugewählten Gemeinderats nach

§ 30 Absatz 2 Satz 2 GemO ausgeschlossen ist, kann die Entscheidung vom bisherigen, geschäftsführenden Gemeinderat getroffen werden.

### **Zu Nummer 8 (§ 32)**

§ 104 GemO in der Neufassung des Gesetzes zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), auf den sich die Vorschrift des § 32 Absatz 5 GemO bezieht, regelt die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen der Privatrechtsform, ohne danach zu unterscheiden, ob es sich um wirtschaftliche oder andere Unternehmen handelt. Eine redaktionelle Anpassung des § 32 Absatz 5 GemO unterblieb damals versehentlich. Die Änderung stellt klar, dass die Ablieferungspflicht der Gemeinderäte als Vertreter der Gemeinde für alle Unternehmen im Sinne des § 104 GemO gilt.

### **Zu Nummer 9 (§ 32 a)**

Für die Bildung von Fraktionen im Gemeinderat wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen (vgl. Abschnitt II.2 des Allgemeinen Teils der Begründung).

#### **Zu Absatz 1**

Satz 1 ermächtigt die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen. Ob und welche Fraktionen gebildet werden, bleibt den Gemeinderatsmitgliedern überlassen. Da die Gemeinderäte bei der Wahrnehmung ihres Mandats unabhängig sind (§ 32 Absatz 3 GemO), steht es jedem einzelnen Gemeinderat frei, ob er einer Fraktion beitrifft oder diese wieder verlässt. Aufgrund welchen Wahlvorschlags der Gemeinderat in das Gremium gewählt wurde, ist für die Fraktionszugehörigkeit nicht relevant.

Das Nähere zur Bildung der Fraktionen ist in der nach § 36 Absatz 2 GemO zu erlassenden Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln (Satz 2). Dabei kann der Fraktionsstatus von einer bestimmten Mindestanzahl von Mitgliedern abhängig gemacht werden, um die Arbeit im Gemeinderat zu straffen. Die Mindestfraktionsstärke darf unter Berücksichtigung der Größe des Gemeinderats und der Anzahl der auf die Mehrheit der Wahlvorschläge entfallenden Sitze nicht unangemessen hoch sein. Ohne festgelegte Mindestfraktionsstärke muss eine Fraktion aus mindestens zwei Personen bestehen, da sonst kein Zusammenschluss im Sinne von Satz 1 vorliegen kann.

In der Geschäftsordnung sind auch die Rechte und Pflichten der Fraktionen zu regeln. Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der einzelnen Gemeinderäte dürfen dadurch nicht beschränkt werden. Auch können den Fraktionen keine Rechte eingeräumt werden, die über die Rechte des Gesamtgemeinderats hinausgehen oder in die Zuständigkeiten des Bürgermeisters eingreifen.

#### Zu Absatz 2

Satz 1 beschreibt die Stellung und Aufgabe der Fraktionen. Die Fraktionen sind selbst keine Organe, sondern Teil des Organs Gemeinderat. Deshalb beschränken sich ihre Aufgaben auf die Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Gemeinderat.

Satz 2 stellt klar, dass die Fraktionen ihre Auffassungen, die sie bei der Behandlung im Gemeinderat vertreten, auch öffentlich darlegen können. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, bei denen die Gemeinderäte der Verschwiegenheitspflicht unterliegen (§§ 17 Absatz 2, 35 Absatz 2 GemO). Hinsichtlich der Darlegung der Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde wird eine besondere Regelung in § 20 Absatz 3 GemO getroffen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 2).

Da die Fraktionen an der nach demokratischen Grundsätzen erfolgenden Willensbildung im Gemeinderat mitwirken, muss auch ihre eigene innere Ordnung demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen (z. B. Mehrheitsprinzip, Chancengleichheit der Mitglieder, Regelungen zum Eintritt, Austritt und Ausschluss). In diesem Rahmen regeln die Fraktionen ihre innere Ordnung in eigener Verantwortung.

#### Zu Absatz 3

Auf Grund der Funktion der Fraktionen erscheint es gerechtfertigt, den notwendigen Aufwand, der den Fraktionen aus ihrer teilorganschaftlichen Stellung erwächst, aus dem Gemeindehaushalt zu finanzieren. Den Fraktionen können deshalb Haushaltsmittel zur Finanzierung der sächlichen und personellen Aufwendungen für die Fraktionsarbeit zur Verfügung gestellt werden. In Betracht kommen insbesondere Aufwendungen für die Fraktionsgeschäftsführung (Geschäftsstelle, laufender Geschäftsbedarf, Fachliteratur, bei größeren Gemeinden auch Personal), für Fraktions-sitzungen, für externe Beratung zu einzelnen Themen, Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, für die Fortbildung der Fraktionsmitglieder und für Öffentlichkeitsarbeit. Der Aufwand für den Fraktionsvorsitzenden und die Fraktionsmitglieder

kann dagegen nur über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach § 19 GemO abgegolten werden. Die kommunalen Haushaltsmittel dürfen nicht zur Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen oder von Aktivitäten der Fraktion außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben (Absatz 2 Sätze 1 und 2) verwendet werden.

Ob und in welcher Höhe die Fraktionen Haushaltsmittel erhalten, entscheidet der Gemeinderat. Die Gewährung von Mitteln kann auf einzelne der o. g. Zwecke beschränkt werden. Die Haushaltsmittel für die Fraktionen sind nach Maßgabe der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften im Haushaltsplan zu veranschlagen und zu bewirtschaften.

Bei Selbstbewirtschaftung der Mittel durch die Fraktionen muss die bestimmungsgemäße Verwendung nachgewiesen werden. Hierzu genügt ein Nachweis in einfacher Form, z. B. eine summarische Darstellung der wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen. Die Verwendung der Haushaltsmittel unterliegt der örtlichen und überörtlichen Prüfung nach §§ 110 und 114 GemO.

Zu Absatz 4

In kleineren Gemeinden sind aufgrund der geringen Sitzzahl des Gemeinderats häufig Wahlvorschläge nur durch ein Gemeinderatsmitglied oder so wenige Gemeinderäte vertreten, dass ihre Zahl nach der Regelung in der Geschäftsordnung (Absatz 1 Satz 2) nicht zur Bildung einer Fraktion ausreicht. Da diese Wahlvorschläge gleichwohl einen nicht unerheblichen Teil der Wähler repräsentieren, werden solche Gemeinderäte, die auch keiner anderen Fraktion angehören, den Fraktionen gleichgestellt. Dies gilt sowohl für einzelne Gemeinderäte als auch für Zusammenschlüsse von mehreren Gemeinderäten, die keinen Fraktionsstatus haben.

Die betreffenden Gemeinderäte haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Fraktionen. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für durch die Geschäftsordnung oder in anderer Form (z. B. Haushaltsplan, Redaktionsstatut für das Amtsblatt) durch die Gemeinde bestimmten Rechte und Pflichten der Fraktionen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Minderheitenrechte, für die die Gemeindeordnung – alternativ zur Antragstellung durch eine Fraktion – ein Quorum von einem Sechstel aller Gemeinderäte verlangt.

Die Vorschrift gilt für Gemeinden, in denen der Gemeinderat nicht mehr als 18 Sitze hat, also hauptsächlich für Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern. Maßgeblich ist

die gesetzliche oder durch Hauptsatzung festgelegte Sitzzahl (§ 25 Absatz 2 Sätze 1 und 2 GemO); eventuelle zusätzliche Ausgleichssitze bei unechter Teilortswahl bleiben unberücksichtigt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Geschäftsordnung die Bildung von Fraktionen vorsieht und solche auch tatsächlich gebildet werden.

### **Zu Nummer 10 (§ 34)**

Zu Buchstabe a

Um eine ausreichende Vorbereitung der Gemeinderatsmitglieder zu gewährleisten wird festgelegt, dass der Bürgermeister die Verhandlungsgegenstände der Gemeinderatssitzung in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mitzuteilen hat. Gleichzeitig sind die erforderlichen Sitzungsunterlagen beizufügen (§ 34 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 GemO). Bei schwierigen Verhandlungsgegenständen oder umfangreichen Sitzungsunterlagen kann auch eine längere Vorbereitungszeit geboten sein. Bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. Eilbedürftigkeit) ist auch eine kurzfristigere Nachreichung einzelner Verhandlungsgegenstände möglich.

Zu Buchstaben b und c

Die Quoren für den Antrag auf Einberufung des Gemeinderats und für den Antrag, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Gemeinderats zu setzen, werden von einem Viertel auf ein Sechstel der Gemeinderäte abgesenkt. Fraktionen (§ 32 a GemO) erhalten diese Antragsrechte unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder.

### **Zu Nummer 11 (§ 35)**

Es wird klargestellt, dass die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung grundsätzlich im Wortlaut bekannt zu geben sind. Wie bisher darf eine Bekanntgabe solcher Beschlüsse nur erfolgen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. In diesen Fällen muss die Bekanntgabe vorrangig in sinngemäßer oder umschreibender Weise erfolgen. Nur wenn auch dies nicht möglich ist, kann die Bekanntgabe des Beschlusses ganz entfallen.

### **Zu Nummer 12 (§ 38)**

Bei dieser redaktionellen Änderung wird die vollständige Gesetzesbezeichnung durch die vorgesehene Abkürzung ersetzt.

### **Zu Nummer 13 (§ 39)**

Zu Buchstabe a

Das Quorum für die Überweisung von Anträgen an den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung wird von einem Fünftel auf ein Sechstel der Gemeinderäte abgesenkt. Fraktionen (§ 32 a GemO) erhalten dieses Recht unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder. Wie bisher entscheidet der Gemeinderat durch Regelung in der Hauptsatzung, ob ein solches Überweisungsrecht besteht.

Zu Buchstabe b

Die Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist (§ 39 Absatz 4 GemO), hat künftig im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung des beschließenden Ausschusses zu erfolgen (vgl. Abschnitt II.3 des Allgemeinen Teils der Begründung). Erfordern das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner nach § 39 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO eine nichtöffentliche Behandlung, muss die Vorberatung nichtöffentlich erfolgen. Im Übrigen ist eine nichtöffentliche Vorberatung nur möglich, wenn dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Für beratende Ausschüsse gilt dies nach § 41 Absatz 3 GemO entsprechend.

In welchen Fällen die Vorberatung ausnahmsweise in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt, kann in der Geschäftsordnung des Gemeinderats (§ 36 Absatz 2 GemO) näher geregelt werden. Im Übrigen entscheidet dies der Bürgermeister bei Einberufung des beschließenden Ausschusses. Für Änderungen während der Sitzung findet die Verfahrensregelung des § 35 Absatz 1 Satz 3 GemO Anwendung, wonach über Anträge, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, immer nichtöffentlich beraten und entschieden werden muss.

### **Zu Nummer 14 (§ 41 a)**

Die bisher nur als Kann-Regelung ausgestaltete Vorschrift über die Beteiligung von Jugendlichen wird in eine verbindliche Regelung umgewandelt und erweitert (vgl. Abschnitt II.5 des Allgemeinen Teils der Begründung).

#### Zu Absatz 1

Nach Satz 1 sind die Gemeinden künftig verpflichtet, Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern berühren, soll grundsätzlich eine angemessene Beteiligung der Kinder erfolgen. Da hier auch Fallkonstellationen denkbar sind, in denen eine sachgerechte Beteiligung, insbesondere aufgrund des Alters der Kinder, nicht möglich ist, wird die Beteiligungspflicht von Kindern als Soll-Regelung ausgestaltet. Nach den gesetzlichen Definitionen im Kinder- und Jugendhilferecht und im Strafrecht sind Kinder noch nicht 14 Jahre und Jugendliche mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alt (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch, § 19 des Strafgesetzbuches, § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes).

Satz 2 verpflichtet die Gemeinden, geeignete Beteiligungsverfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Die Form der Beteiligung und die Ausgestaltung der Abläufe und des Verfahrens bleiben der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden überlassen. Damit können auch die örtlichen Verhältnisse und die Bedürfnisse und Vorstellungen der Jugendlichen berücksichtigt werden.

Sätze 3 und 4 entsprechen § 41 a Absatz 1 Sätze 2 und 3 GemO der bisherigen Fassung. Damit wird hervorgehoben, dass als geeignete Beteiligungsform insbesondere die Einrichtung eines Jugendgemeinderats oder einer anderen Jugendvertretung in Betracht kommt, aber auch andere Beteiligungsformen möglich sind. Wie bisher ist die Vorschrift offen angelegt, um den vielfältigen, bereits praktizierten Formen der Partizipation Jugendlicher Rechnung zu tragen und auch die Erprobung neuer Beteiligungsformen zu ermöglichen.

#### Zu Absatz 2

Jugendliche erhalten ein Antragsrecht, um die Einrichtung einer Jugendvertretung auch selbst initiieren zu können. Um zu gewährleisten, dass eine gewisse Anzahl von Jugendlichen in der Gemeinde hinter dem Antragsbegehren steht und um nicht ernsthaft gemeinte Anträge zu vermeiden, wird hierfür ein Unterschriftenquorum

festgelegt, das sich an der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl (§ 10 Absatz 3 KomWG) orientiert.

Ob die beantragte Jugendvertretung eingerichtet wird, entscheidet der Gemeinderat. Die hierfür vorgegebene Frist von drei Monaten sowie die Pflicht, Vertreter der Jugendlichen auf deren Wunsch vor der Entscheidung im Gemeinderat anzuhören, entspricht der Regelung für die Behandlung von Einwohneranträgen im Gemeinderat (§ 20 b Absatz 3 Satz 2 GemO).

#### Zu Absatz 3

Um einen Dialog zwischen der Jugendvertretung und dem Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde zu gewährleisten, sind für beide Seiten verbindliche Verfahrensregelungen erforderlich. Ist oder wird eine Jugendvertretung eingerichtet, ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats (§ 36 Absatz 2 GemO) künftig obligatorisch zu regeln, dass und auf welche Weise ein oder mehrere Mitglieder der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats beteiligt werden, soweit dort Jugendangelegenheiten behandelt werden. Dies umfasst auch die Beteiligung an Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats. Als Mindeststandard sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht für Mitglieder der Jugendvertretung vorzusehen. Mit den Beteiligungsrechten für Mitglieder der Jugendvertretung darf in die Zuständigkeiten des Gemeinderats und des Bürgermeisters nicht eingegriffen werden. In der Geschäftsordnung ist das Nähere zum Verfahren zu regeln.

#### Zu Absatz 4

Bereits bisher ist es üblich, dass Jugendvertretungen ein gewisses Budget zur Verfügung gestellt wird. Hierfür wird nun eine Rechtsgrundlage geschaffen. Indem angemessene finanzielle Mittel selbst verwaltet und für Aufgaben der Jugendvertretung eingesetzt werden können, wird die Eigenverantwortung der Mitglieder der Jugendvertretung gefördert. Eine Bewirtschaftung der Mittel durch die Gemeindeverwaltung ist möglich, wenn dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

In welcher Höhe die Jugendvertretung Haushaltsmittel erhält, entscheidet der Gemeinderat. Die Gewährung von Mitteln kann auf bestimmte Zwecke beschränkt werden. Die Haushaltsmittel sind nach Maßgabe der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften im Haushaltsplan zu veranschlagen.



Bei Selbstbewirtschaftung der Mittel durch die Jugendvertretung muss die bestimmungsgemäße Verwendung nachgewiesen werden. Hierzu genügt ein Nachweis in einfacher Form, z. B. eine summarische Darstellung der wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen. Die Verwendung der Haushaltsmittel unterliegt der örtlichen und überörtlichen Prüfung nach §§ 110 und 114 GemO.

### **Zu Nummer 15 (§ 41 b)**

§ 41 b regelt die Veröffentlichung von Informationen bei Gemeinderats- und Ausschusssitzungen. Die Vorschrift kommt nach Artikel 8 nur zur Anwendung und verpflichtet eine Gemeinde, wenn die Gemeinde über ein elektronisches System zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen verfügt.

#### Zu Absatz 1

Die neue Vorschrift sieht die Verpflichtung der Gemeinde zur Veröffentlichung der Termine der öffentlichen Sitzungen und der Tagesordnung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Internet vor.

#### Zu Absatz 2

Neben den in Absatz 1 genannten Daten zu den öffentlichen Sitzungen sind auch die zugehörigen Unterlagen unter den nachfolgend genannten Bedingungen zu veröffentlichen. Durch die Regelung in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 soll gewährleistet werden, dass die Gemeinderäte noch vor der Öffentlichkeit Kenntnis von den Sitzungsunterlagen nehmen können. Satz 2 stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes beachtet werden, da auch bei Unterlagen für öffentliche Sitzungen personenbezogene Daten enthalten sein können. Der Schutz der personenbezogenen Daten ist in diesem Zusammenhang besonders bedeutsam, da durch die Veröffentlichung im Internet weltweite Öffentlichkeit, dauerhafte Verfügbarkeit, die auch durch Löschen der ursprünglichen Veröffentlichung kaum vermieden werden kann, und umfangreiche Recherche- und Verknüpfungsmöglichkeiten eröffnet werden. Die damit verbundenen weitreichenden Verletzungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind sorgfältig durch geeignete Maßnahmen, z. B. eine zuverlässige Anonymisierung der zu veröffentlichenden Dokumente, zu vermeiden. Durch die Regelung in Satz 3 wird vermieden, dass die Anonymisierung zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Gemeinden führt, wenn diese nur durch erheblichen Aufwand erfolgen könnte oder zu einem Verlust des Sinngehalts des Dokuments führen würde und damit für die Öffentlichkeit und die Transparenz

ohnehin nutzlos wäre. Sollen die Sitzungsunterlagen trotz Vorliegens der Voraussetzungen von Satz 3 veröffentlicht werden, muss Satz 2 beachtet werden.

#### Zu Absatz 3

Durch die Verpflichtung zur Auslage von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen wird sichergestellt, dass die Zuhörer, die das Internet nicht nutzen bzw. deren Gemeinde aufgrund von Artikel 8 dieses Gesetzes keine Veröffentlichung im Internet vornimmt, ebenfalls Zugang zu diesen Dokumenten haben. Dabei gelten die in Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen: Personenbezogene Daten sind zu schützen und die Auslage muss nicht erfolgen, wenn dies nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung der Sitzungsunterlagen erfolgen kann. Es wird klargestellt, dass die ausgelegten Dokumente vervielfältigt werden dürfen.

#### Zu Absatz 4

Gemeinderatsmitglieder dürfen unabhängig von der Veröffentlichung durch die Gemeinde im Internet Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen gegenüber Dritten bekannt geben, sobald ihnen die Beratungsunterlagen zugegangen sind. Dies kann zur Wahrnehmung des Mandats erforderlich sein, beispielsweise um sachkundigen Rat einzuholen oder zur Darlegung der eigenen Auffassung gegenüber der Öffentlichkeit. Auch in diesem Fall sind personenbezogene Daten zu schützen.

#### Zu Absatz 5

Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse (dies sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse), die anschließend gemäß § 35 Absatz 1 Satz 4 in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben sind (siehe auch Artikel 2 Nr. 10), sind im Internet entweder im Wortlaut oder in der in einigen Gemeinden bewährten Form eines zusammenfassenden Berichts, der den Inhalt der Beschlüsse zutreffend wiedergibt, im Internet zu veröffentlichen.

#### Zu Absatz 6

Die Veröffentlichung im Internet ist für die Gemeinden vorbehaltlich von Artikel 8 verpflichtend. Die Verletzung dieser Verpflichtung, insbesondere bei technischen Problemen, soll jedoch nicht die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Leitung der Sitzung beeinträchtigen.

### **Zu Nummer 16 (§ 55)**

Berichtigung eines redaktionellen Fehlers in der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581).

### **Zu Nummer 17 (§ 64)**

Die Bezirksverfassung kann bisher nur in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen oder – ohne Voraussetzungen an den Zuschnitt der Bezirke – in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern eingeführt werden. Im Hinblick auf die Verdichtung der Siedlungsstrukturen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung kann auch in Städten mittlerer Größe das Bedürfnis bestehen, die Stadt nicht mehr ausschließlich zentral zu verwalten. Die Möglichkeit zur Einführung der Bezirksverfassung wird deshalb allen Stadtkreisen und Großen Kreisstädten eröffnet. Für Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen ist wie bisher die Bezirksverfassung unabhängig von der Gemeindegröße möglich.

### **Zu Nummer 18 (§ 69)**

Alle Gemeinderäte erhalten das Recht, an Sitzungen aller Ortschaftsräte in der Gemeinde mit beratender Stimme teilzunehmen, unabhängig davon, wo sie wohnen. Die bisherigen ortschaftsbezogenen Beschränkungen (wohnhaft in der Ortschaft oder bei unechter Teilortswahl als Vertreter eines Wohnbezirks gewählt, zu dem die Ortschaft gehört) können im Hinblick auf die Verantwortung der gewählten Gemeinderäte für die gesamte Gemeinde entfallen. Da es zudem häufig eine Arbeitsteilung der Gemeinderäte für bestimmte Fachgebiete gibt, ist es sachgerecht, dass diejenigen Gemeinderäte, die bei den im Ortschaftsrat behandelten Themen besonders sachkundig sind, mit beratender Stimme teilnehmen können.

### **Zu Nummer 19 (§ 72)**

Die Regelung des § 32 a über Fraktionen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 9) gilt aufgrund der Verweisung des § 72 auch für Ortschaftsräte. Werden in den Ortschaftsräten Fraktionen gebildet, kann auch diesen Fraktionen das Recht eingeräumt werden, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der jeweiligen Ortschaft im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 2). Um örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen zu können (z. B. Umfang der Beiträge aufgrund der Zahl der Ortschaften, Gleichbehandlung von Ortschaften mit und ohne

Fraktionen), bleibt es der Entscheidung des Gemeinderats überlassen, ob den Fraktionen der Ortschaftsräte ein solches Recht eingeräumt wird.

## **Zu Nummer 20 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Einfügung neuer Paragraphen und der Änderung von Überschriften.

## **Zu Artikel 2 – Änderung der Landkreisordnung**

### **Zu Nummer 1 (§ 15)**

Um Personen, die minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige zu betreuen haben, die Übernahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu erleichtern, werden Aufwendungen, die ihnen zur Sicherstellung der Betreuung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, gesondert erstattet. Die Vorschrift entspricht der Regelung im neuen § 19 Absatz 4 GemO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird verwiesen.

### **Zu Nummer 2 (§ 17)**

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Grundlage für die Bildung von Fraktionen im Kreistag (§ 26 a LKrO, vgl. Abschnitt II.2 des Allgemeinen Teils und Begründung zu Artikel 2 Nummer 6) wird das Recht der Fraktionen, ihre Auffassungen im Amtsblatt des Landkreises darzulegen, geregelt. Die Vorschrift entspricht § 20 Absatz 3 GemO; auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird verwiesen.

### **Zu Nummer 3 (§ 19)**

Das Quorum für das Verlangen an den Landrat auf Unterrichtung des Kreistags und auf Gewährung von Akteneinsicht wird von einem Viertel auf ein Sechstel der Kreisräte abgesenkt. Fraktionen (§ 26 a LKrO) erhalten dieses Recht unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder.

### **Zu Nummer 4 (§ 21)**

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des Zeitpunkts für den Ablauf der Amtszeit wird zur Wahrung der Rechte des neugewählten Kreistags gewährleistet, dass nach dem Wahltag der bisherige Kreistag nur noch geschäftsführend tätig wird (siehe Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass der geschäftsführende Kreistag keine Entscheidung von erheblicher Bedeutung, wie z. B. die Wahl des Landrats, Beschluss des Haushalts oder herausragende Investitionsentscheidungen trifft, wenn die Entscheidung zeitlich aufgeschoben werden kann bis der neugewählte Kreistag zusammentritt und darüber Beschluss fassen kann. Die Änderung ist notwendig, da das Verwaltungsgericht Freiburg durch Beschluss vom 3. Juni 2014, Aktenzeichen 3 K 1317/14, dem bisherigen Kreistag auch für die Zeit der Geschäftsführung die vollen Rechte zugebilligt hat. Durch die Änderung wird erreicht, dass der neugewählte Kreistag wesentliche Entscheidungen selbst treffen kann und diese nicht vom bereits nicht mehr amtierenden Kreistag getroffen werden. Die erste Sitzung des neugewählten Kreistags ist unverzüglich nach Abschluss der Wahlprüfung einzuberufen. Nur wenn ein rechtzeitiges Zusammentreten des neugewählten Kreistags nach § 21 Absatz 2 Satz 2 LKrO ausgeschlossen ist, kann die Entscheidung vom bisherigen, geschäftsführenden Kreistag getroffen werden.

### **Zu Nummer 5 (§ 26)**

Die Klarstellung entspricht derjenigen des § 32 Absatz 5 GemO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 8 wird verwiesen. Außerdem wird ein Verweisungsfehler, der durch eine Umnummerierung von Paragraphen bei einer früheren Änderung entstanden ist, berichtigt.

### **Zu Nummer 6 (§ 26 a)**

Für die Bildung von Fraktionen im Kreistag wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Vorschrift entspricht § 32 a Absatz 1 bis 3 GemO. Auf Abschnitt II.2 des Allgemeinen Teils und die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 wird verwiesen.

### **Zu Nummer 7 (§ 29)**

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift wird an den Wortlaut der entsprechenden Regelung des § 34 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 GemO angepasst (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a). Der Kreistag war schon bisher spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag einzuberufen. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass auch die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsunterlagen den Kreistagsmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zu übermitteln sind.

Zu Buchstaben b und c

Die Quoren für den Antrag auf Einberufung des Kreistags und für den Antrag, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Kreistags zu setzen, werden von einem Viertel auf ein Sechstel der Kreisräte abgesenkt. Fraktionen (§ 26 a LKrO) erhalten diese Antragsrechte unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder.

### **Zu Nummer 8 (§ 30)**

Es wird klargestellt, dass die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung grundsätzlich im Wortlaut bekannt zu geben sind. Auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift des § 35 Absatz 1 Satz 4 GemO (Artikel 1 Nummer 11) wird verwiesen.

### **Zu Nummer 9 (§ 34)**

Die Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist (§ 34 Absatz 4 Satz 1 LKrO), hat künftig im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung des beschließenden Ausschusses zu erfolgen. Für beratende Ausschüsse gilt dies entsprechend (§ 36 Absatz 3 LKrO). Auf Abschnitt II.3 des Allgemeinen Teils der Begründung sowie die Begründung zur entsprechenden Neuregelung des § 39 Absatz 5 Satz 2 GemO (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b) wird verwiesen.

### **Zu Nummer 10 (§ 36 a)**

Auf die Begründung zur entsprechenden Vorschrift des § 41 b GemO (Artikel 1 Nummer 15) wird verwiesen.

### **Zu Nummer 11 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Einfügung neuer Paragraphen.

## **Zu Artikel 3 – Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von Bürgerversammlung und Bürgerantrag in Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag.

### **Zu Nummer 2 (§ 41)**

Zu Absatz 1

Durch den neuen Absatz 1 Satz 1 erhalten auch Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen, die Möglichkeit, Anträge auf Anberaumung einer Einwohnerversammlung und Einwohneranträge zu unterstützen. Damit wird die Erweiterung auf diese Bevölkerungsgruppe in den neu gefassten §§ 20 a und 20 b GemO (Artikel 1 Nr. 3 und 4) umgesetzt. Entsprechend der Wahlberechtigung und damit der bisherigen Regelung ist § 12 Absatz 1 Satz 2 GemO, der den Wegfall der Mindestwohndauer von drei Monaten bei Rückkehr in die Gemeinde regelt, entsprechend anwendbar. Die Unterschriftsberechtigung für Bürgerbegehren knüpft wie bisher an das Wahlrecht an.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung von Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag.

### **Zu Nummer 3 (§ 55)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von Bürgerversammlung und Bürgerantrag in Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag.

### **Zu Nummer 4 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderungen wegen der Änderung von Paragrafenüberschriften.

## **Zu Artikel 4 – Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart**

### **Zu Nummer 1 (§ 12)**

#### Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des Zeitpunkts für den Ablauf der Amtszeit wird zur Wahrung der Rechte der neugewählten Regionalversammlung gewährleistet, dass nach dem Wahltag die bisherige Regionalversammlung nur noch geschäftsführend tätig wird (siehe Buchstabe b).

#### Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die geschäftsführende Regionalversammlung keine Entscheidung von erheblicher Bedeutung, wie z. B. die Wahl des Regionaldirektors, Beschluss des Haushalts oder herausragende Investitionsentscheidungen trifft, wenn die Entscheidung zeitlich aufgeschoben werden kann bis die neugewählte Regionalversammlung zusammentritt und darüber Beschluss fassen kann. Die Änderung ist notwendig, da das Verwaltungsgericht Freiburg durch Beschluss vom 3. Juni 2014, Aktenzeichen 3 K 1317/14, für den inhaltlich gleichlautenden § 21 Absatz 2 LKrO dem bisherigen Kreistag auch für die Zeit der Geschäftsführung die vollen Rechte zugebilligt hat. Durch die Änderung wird erreicht, dass die neugewählte Regionalversammlung wesentliche Entscheidungen selbst treffen kann und diese nicht von der bereits nicht mehr amtierenden Regionalversammlung getroffen werden. Die erste Sitzung der neugewählten Regionalversammlung ist unverzüglich nach Abschluss der Wahlprüfung einzuberufen. Nur wenn ein rechtzeitiges Zusammentreten der neugewählten Regionalversammlung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 GVRS ausgeschlossen ist, kann die Entscheidung von der bisherigen, geschäftsführenden Regionalversammlung getroffen werden.

#### **Zu Nummer 2 (§ 13 a)**

Für die Bildung von Fraktionen in der Regionalversammlung wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die auf die neu geschaffene Regelung für Fraktionen im Kreistag verweist. Auf Abschnitt II.2 des Allgemeinen Teils und die Begründungen zu Artikel 1 Nummer 9 und Artikel 2 Nummer 6 wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 15 a)**

Mit der Einfügung wird die entsprechende Anwendung des neuen § 41 b GemO für den Verband Region Stuttgart festgelegt.



## **Zu Artikel 5 – Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung**

### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird an Stelle des Begriffs „Zeitung“ künftig der Begriff „andere regelmäßig erscheinende Druckwerke“ verwendet. Außerdem wird auf die Vorgabe der wöchentlichen Erscheinungsweise verzichtet. Damit wird das Spektrum möglicher Bekanntmachungsorgane, die in der Bekanntmachungssatzung konkret benannt werden müssen, zeitgemäß erweitert (z. B. Stadtzeitung, Anzeigenblätter, lokale Mitteilungsblätter).

### **Zu Nummer 2 (§ 8)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an den durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578) geänderten § 11 GemO (Anschluss- und Benutzungszwang).

## **Zu Artikel 6 – Änderung der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung**

Ebenso wie in der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung wird an Stelle des Begriffs „Zeitung“ künftig der Begriff „andere regelmäßig erscheinende Druckwerke“ verwendet und auf die Vorgabe der wöchentlichen Erscheinungsweise verzichtet. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 1 wird verwiesen.

### **Zu Artikel 7 – Änderung der Kommunalwahlordnung**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen auf Grund der Änderung der „Bürgerversammlung“ in „Einwohnerversammlung“ und des „Bürgerantrags“ in „Einwohnerantrag“.

### **Zu Artikel 8 – Übergangsbestimmungen**

Zur Erleichterung des Übergangs im Hinblick auf die Veröffentlichungspflichten im Internet wird vorgesehen, dass Gemeinden, in denen kein elektronisches Ratsinformationssystem existiert, von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden.

Dadurch soll auch der finanzielle Aufwand für die Gemeinden begrenzt werden. Das in § 41 a Absatz 4 GemO und § 36 a Absatz 4 LKrO normierte Recht, Unterlagen für öffentliche Sitzungen gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben zu dürfen, besteht unabhängig davon, ob die Voraussetzung der Übergangsbestimmung von der betreffenden Kommune erfüllt wird.

### **Zu Artikel 9 – Inkrafttreten**

Um den Normadressaten ausreichend Vorbereitungszeit zu lassen, werden das Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden übernächsten Monats und die Vorschriften zur Veröffentlichungspflicht im Internet ein Jahr nach Verkündung in Kraft treten.